

Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, 49377 Langförden

für den Friedhof in Langförden

Teil A.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des von ihr verwalteten katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen in Langförden sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde Gebühren nach dieser Gebührenordnung:

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

- (2) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (3) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (4) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ¹ Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
- (5) In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
- (6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

- (1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

- a) Erdgrabstätten

aa) Erdreihengrabstätte für 30 Jahre	225,00 €
bb) Erdwahlgrabstätte pro Grabstelle für 30 Jahre	225,00 €
cc) Kinderreihengrabstätte für 25 Jahre	200,00 €

- b) Urnengrabstätten

aa) Urnenreihengrabstätten für 30 Jahre	225,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätten pro Grabstelle für 30 Jahre	225,00 €
cc) Kinderurnenreihengrabstätten für 25 Jahre	200,00 €

- c) Einheitlich gestaltete Grabstätten

aa) pflegefreie Urnenreihenrasengrabstätten für 30 Jahre	1.285,00 €
bb) pflegefreie Erdreihenrasengrabstätten für 30 Jahre	1.285,00 €

¹ vgl. § 17 Nds. BestattG.

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

a) Verlängerung des Nutzungsrechtes:

Vorausgesetzt, dass die Dauer der Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes nicht hinausreicht, kann die Verlängerung jährlich oder für einen längeren Zeitraum erfolgen. Für jedes Jahr der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Verlängerungsgebühr zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt. Verlängerungen sind jeweils nur für die gesamte Grabstätte zulässig.

b) Reicht die Ruhezeit eines auf einer Wahlgrabstätte bestatteten Verstorbenen bzw. einer beigesetzten Asche über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte um die die Ruhezeit übersteigende Zeit zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhezeit endet, zeitanteilig entsprechend den in Abs. 1 genannten Gebühren festgesetzt.

c) Erhebung von Verlängerungsgebühren ist auch zulässig, wenn Wahlgrabstätten (Altgrabstätten) ursprünglich unbefristet oder langfristig vergeben worden waren und nachträglich durch die FO befristet wurden.¹

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Wege, Wasser, Abwasser, Strom, Abfallbeseitigung, Winterdienst, Instandsetzungsarbeiten) wird eine Gebühr festgesetzt.

Die vorgenannte Gebühr wird für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung pro Grabstelle festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

Die Gebühr beträgt ab dem bei:

a) Erdgrabstätten

	Bis 31.12.2020	Ab 01.01.2021
aa) Erdreihengrabstätten	11,00 €	15,00 €
bb) Erdwahlgrabstätten	11,00 €	15,00 €
cc) Kinderreihengrabstätten	11,00 €	15,00 €

¹ vgl. S 29 Abs. 3 FO

b) Urnengrabstätten

	Bis 31.12.2020	Ab 01.01.2021
aa) Urnenreihengrabstätten	11,00 €	15,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätten	11,00 €	15,00 €
bb) Kinderurnenreihengrabstätten	11,00 €	15,00 €

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

Gebühren für die Nutzung der Kapelle	120,00€
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle	120,00€

§ 8 Bestattungsgebühr

Grabaushub und Verfüllung des Grabes anlässlich einer Beerdigung erfolgen nicht durch den Friedhofsträger. Diese Leistungen sind von denjenigen, die die Bestattung veranlassen, an ein vom Friedhofsträger benanntes Unternehmen zu vergeben. Eine Bestattungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Umbettungs-, Ausgrabungsgebühr

Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nicht durch den Friedhofsträger. Diese Leistungen sind von denjenigen, die die Ausgrabung oder Umbettung veranlassen, an ein vom Friedhofsträger benanntes Unternehmen zu vergeben.

Teil B.

§ 10 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchenausschuss der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius am 09.07.2020 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.10.2020 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung erfolgt durch die dauerhafte Auslegung der vollständigen Ordnung in der Verwaltung der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Lange Straße 27, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.pfarrgemeinde-langfoerden.de). Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche in Langförden für einen

begrenzten Zeitraum zum Aushang gebracht. Der Ort der Auslegung und die Auslegungszeit werden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.

- (3) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten auf dem katholischen Friedhof in Langförden zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro sowie auf der Internetseite der Kirchengemeinde (www.pfarrgemeinde-langfoerden.de) eingesehen werden kann.

49377 Langförden, den 09.07.2020

Katholische Kirchengemeinde

St. Laurentius

Der Kirchenausschuss

(1. Vorsitzender)

Siegel

(Kirchenausschussmitglied)

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden

Vechta, _____

Das Bischöflich Münstersche Offizialat

Der Bischöfliche Offizial